

KT-Drucksache Nr. X-0546

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2023;
Antrag des Komitees zur Erhaltung der Kirche in Gruorn e. V. auf einen
Investitionskostenzuschuss für die Erhaltung und Sanierung der Stephanuskirche in
Gruorn**

Beschlussvorschlag:

1. In den Haushalt 2023 wird für einen möglichen Zuschuss an das Komitee zur Erhaltung der Kirche in Gruorn e. V. für die Erhaltung und Sanierung der Stephanuskirche in Gruorn ein Betrag in Höhe von 50.000,00 EUR eingestellt.
2. Die Sachentscheidung über die Gewährung des Zuschusses erfolgt bei Vorliegen der Gesamtfinanzierung im Laufe des Jahres 2023 durch den Kreistag.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: 50.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 50.000,00 EUR
Finanzhaushalt Teilhaushalt: 3 Produktgruppe 28.10 Sonstige Kulturpflege Lfd. Nr. 11 Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen	Im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagte Haushaltsmittel: 0,00 EUR Über die Änderungsliste für das Jahr 2023 einzustellen: 50.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

Die Stephanuskirche steht seit Jahrzehnten für die Erinnerung an den für militärische Zwecke geopferten Heimatort Gruorn. Der Erhalt der Stephanuskirche war nur durch einen beispiellosen Einsatz von Ehrenamtlichen über Jahrzehnte möglich.

Für den Erhalt der Kirche stehen nun Maßnahmen mit finanziellen Aufwendungen von über 1 Mio. EUR an. Das Komitee zur Erhaltung der Kirche in Gruorn e. V. bittet dazu den Landkreis um Unterstützung in Höhe von 50.000,00 EUR.

Mit Gruorn und der Stephanuskirche sind viele Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer besonderen Erinnerungskultur verbunden, darin sieht die Verwaltung die Grundlage für eine Förderung zur Erhaltung der Stephanuskirche.

Im Antrag (Anlage) wird die Geschichte des Ortes Gruorn und der Einsatz des Komitees über Jahrzehnte dargestellt, auch dies zeigt die Bedeutung als Gedenkort.

Bei Erstellung der KT-Drucksache war die Gesamtfinanzierung zwar geplant aber noch nicht sichergestellt, sodass noch keine Sachentscheidung erfolgen kann. Um handlungsfähig zu sein, sollen aber die Mittel in den Haushalt 2023 eingestellt werden. Die Sachentscheidung über die Gewährung des Zuschusses soll bei Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung durch den Kreistag im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.



Herrn Landrat
Dr. Ulrich Fiedler
Bismarckstraße 47

73764 Reutlingen

22.11.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Fiedler,

zur Unterstützung der Sanierung der Stephanuskirche in Gruorn beantragt das Komitee zur Erhaltung der Kirche in Gruorn e. V. eine Unterstützung in Höhe von 50.000,00 Euro. Diesem Antrag gehen bereits mehrere gemeinsame Treffen mit den Beteiligten aus Bund, Land, Kreis und Stadt voraus.

Die Stephanuskirche in Gruorn erlebt seit dem 14. Jahrhundert eine wechselvolle Geschichte.

Das Dorf Gruorn war Jahrhunderte lang Lebens- und Arbeitsraum für die Bewohnerinnen und Bewohner und die Stephanuskirche war ihr christliches Zentrum. Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen und Gottesdienste im kirchlichen Jahreslauf gehörten selbstverständlich zum Leben der Gruornerinnen und Gruornern. Ab 1937-1939 erstarb diese Leben mitten auf der Schwäbischen Alb und Gruorn wurde zu einem ersten Symbol verlorengegangener Heimat im 2. Weltkrieg. Nach der Zwangsauflösung des Dorfes, sah alles nach einem Totalverlust des kunsthistorisch wertvollen Gotteshauses aus.

Auch nach 1945 blieb Gruorn mitten in einem militärischen Sperrgebiet. Dieser Zustand hatte Bestand bis zur endgültigen Auflösung des Militärstandorts Münsingen im Jahr 2005. Allein das alljährlich stattfindende Pfingsttreffen, sowie der Gottesdienst an Allerheiligen boten über Jahrzehnte hinweg die einzige Möglichkeit das Dorf Gruorn und die Stephanuskirche zu besuchen. Beim Pfingsttreffen 1968 beschlossen die Anwesenden, wenigstens die Stephanuskirche vor dem Verfall – und Gruorn vor dem Vergessen – zu bewahren. Nach der Gründung des Komitees zur Erhaltung der Kirche in Gruorn e. V. im Jahr 1973 stemmten sich die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins gegen die Zerstörung und tragen seither zum Wiederaufbau und dauerhaften Erhalt der Stephanuskirche maßgeblich bei. Bisher wurde diese wichtige Arbeit ohne finanzielle Förderung durch Bund oder Land erbracht. Die riesigen Investitionen wurden durch Spenden und Mitgliedbeiträge des Vereins gestemmt. Hinzu kommen jährlich tausende von ehrenamtliche und unentgeltlich erbrachten Arbeitsstunden der Mitglieder des Komitees, sowie durch befreundete Unternehmen.

Mit Abzug der Bundeswehr und Gründung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb öffnete sich für Gruorn und die Stephanuskirche eine neue Bestimmung. So steht heute Gruorn, wie kaum ein

anderer Ort, für die Ambivalenz zwischen Krieg und Frieden. Heute ist Gruorn ein Symbol vor allem auch für eine der Kernaufgabe des Biosphärengebiets, nämlich die friedvolle Co-Existenz zwischen Mensch und Natur. Zwischenzeitlich besuchen rund 250.000 Gäste pro Jahr den ehemaligen Truppenübungsplatz, die Stephanuskirche oder kehren im alten Schulhaus in Gruorn ein.

Im nächsten Schritt des Sanierungskonzeptes stehen konkret die folgenden Maßnahmen an:

- Die Sanierung des Dachstuhls (Veranschlagte Ausgaben: 320.000 Euro)
- Konservierung und Restaurierung des Innenraums (Veranschlagte Ausgaben: 280.000 Euro)
- Schaffung eines barrierefreien Eingangs durch Entfernung der Stufen, Schaffung einer Rampe sowie dem Anlegen eines Weges zur Kirche (Veranschlagte Ausgaben: 90.000 Euro)
- Sanierung der Fassade inklusive der Änderung der Fassungen der Glasfenster (Veranschlagte Ausgaben: 170.000 Euro)
- Änderungen im Chorraum, Restaurierungen und ein neuer Boden (Veranschlagte Kosten: 90.000 Euro)
- Neuverlegung der Dachentwässerung (Veranschlagte Kosten: 40.000 Euro)

Aktuell sehen die Planungen eine Gesamtinvestition in Höhe von rund 1 Mio. Euro vor.

Der Finanzierungsplan zu dieser Maßnahme sieht folgende Bestandteile vor:

➤ Förderung ELR	348.000,00 Euro (Antrag gestellt)
➤ Zuschuss Bundesforst	300.000,00 Euro (Zusage liegt vor)
➤ Anteil Stadt Münsingen	100.000,00 Euro (Zusage liegt vor)
➤ Eigenanteil Verein	252.000,00 Euro

Zur Aufbringung des Eigenanteils in Höhe von 252.000,00 Euro des Vereins bitten wir um eine Unterstützung in Höhe von 50.000,00 Euro durch den Landkreis um dieses kunsthistorische Denkmal im Landkreis Reutlingen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred Weber
Vorsitzender des Komitee zur
Erhaltung der Kirche in Gruorn e.V.

Antrag auf Institutionelle Förderung für das Jahr/die Jahre 2023

An
Landratsamt Reutlingen
Kreisschul- und Kulturamt
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen
M.Birn@kreis-reutlingen.de

Angaben zur Institution

Name der Institution	Komitee zur Erhaltung der Kirche in Gruorn e. V.
Ansprechpartner	Alfred Weber
Anschrift	Tragolfstraße 13 72525 Münsingen
Telefonnummer	07381/4371
Fax-Nummer	
E-Mailadresse	kontakt@gruorn.info



Antrag auf Institutionelle Förderung

Finanzplan

1. Ausgaben

1.1 Personalausgaben		
Anzahl Beschäftigte <i>1 Putzhilfe im Schulhaus</i>	870	€
Umfang in % (Vollzeitäquivalente)		
1.1.1 Gehälter/Löhne	€	
1.1.2 Sonstige Kosten	€	
1.2 Raumkosten (Mieten, Pachten, Nebenkosten)	2.380	€
1.3 Kosten für Druck, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit		€
1.4 Sonstige Sachkosten (Organisation, GEMA etc.), ohne Abschreibungen		€
Laufende Ausgaben Gesamt		€
1.5 Sachmittel/Investitionen (über 800 EUR)	1.000.000	€
1.6 Zuführung zu Rücklagen		€
Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen	1.000.000	€

2. Einnahmen

Pachteinnahmen Schulhaus

2.1 Einnahmen durch Eintrittsgelder, Dienstleistungen, Verkäufe, Anzeigen etc.	3.808	€
2.2 Fördermittel, laufende und für Investitionen (bereits bewilligt oder beantragt)	748.000	€
2.3 Eigenmittel (durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen)	182.000	€
Einnahmen Gesamt		€
2.4 Entnahme aus Rücklagen	70.000	€
Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen	1.000.000	€

3. Weitere Ausgaben

3.1 Rücklagen		
Stand: 01.01. 2021		€
Stand: 31.12. 2021		€
3.2 Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)		
Stand: 01.01. 2021	137.363,41	€
Stand: 31.12. 2021	154.477,22	€
3.3. Schuldenstand		
Stand: 01.01. 2021	0	€
Stand: 31.12. 2021	0	€



Antrag auf Institutionelle Förderung

4. Beantragte Zuschusshöhe

Festbetrag in Höhe von 50.000 €

5. Angaben zur Verwendung

Bitte erläutern Sie die geplanten Aktivitäten, Zielgruppen und Verwendungszweck auf einem gesonderten Blatt. Geben Sie auch an, welche Ziele Sie erreichen wollen und welche Faktoren Sie heranziehen werden, um zu messen, ob Sie diese Ziele erreicht haben.

23.11.22

M. Weber

Datum und Unterschrift des Antragstellers, ggf. Stempel

Anlagen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Satzung

Nachweis über Gemeinnützigkeit

Komitee zur Erhaltung der Kirche in Gruorn
SATZUNG (Fassung vom 01. November 1999)
Mit Änderungen vom 01. November 2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Komitee zur Erhaltung der Kirche in Gruorn“ und hat seinen Sitz in Münsingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen unter der Nummer 85 am 25. Februar 1974 eingetragen und trägt daher den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Instandhaltung der erneuerten Stephanuskirche und des Friedhofs sowie des alten Schulhauses des ehemaligen Dorfes Gruorn auf dem Truppenübungsplatz Münsingen. Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit den kommunalen und staatlichen Stellen insbesondere durch die Ausführung von notwendigen Erhaltungsmaßnahmen an Kirche, Friedhof und am alten Schulhaus verwirklicht.

§ 3 Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung und Ausschluss von Begünstigungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Alle Einwohner und Freunde des ehemaligen Dorfes Gruorn können Mitglieder des Vereins werden. Der Beitritt ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

5.2. Der Austritt aus dem Verein bedarf ebenfalls der schriftlichen Erklärung und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

5.3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss von der Vorstandschaft beschlossen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

5.4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit wird der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft vorgeschlagen und von dieser mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

§ 7 Vorstandschaft

7.1. Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Stellvertretender 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenführer/in
- drei Beisitzer/innen
- den Ehrenvorsitzenden

7.2. Die unter Absatz 7.1 aufgeführten Personen sind stimmberechtigt.

7.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

7.4. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

7.5. Die Vorstandschaft kann weitere Beisitzer in den Vorstand berufen und mit Aufgaben im Verein betrauen. Sie haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

7.6. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

7.7. Der Stellvertretende 2. Vorsitzende übernimmt das Amt nur, wenn der 2. Vorsitzende verhindert ist.

7.8. Für das Amt des 1. Vorsitzenden soll nach Möglichkeit der Evang. Stadtpfarrer von Münsingen gewonnen und vorgeschlagen werden.

§ 8 Kassenprüfer

8.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören.

8.2. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Wahlen

9.1. Die Wahlen der Vorstandschaft finden alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

9.2. Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig ist.

9.3. Die Wahl für die Besetzung der einzelnen Ämter erfolgt jeweils in gesonderten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

9.4. Die Amtszeit der neuen oder bestätigten Amtsinhaber beginnt mit der Annahme des Amtes.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt – in der Regel beim Herbsttreffen am 1. November.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Vorstandschaft dies beschließt. Sie muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

10.3. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich eingeladen und der Termin in der Presse veröffentlicht.

10.4. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

10.5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung.

10.6. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen und Änderung des Mitgliedsbeitrages ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird über die Auflösung des Vereins abgestimmt, kann die Auflösung nur erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

11.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

12.1: Die Vorstandschaft kann Anträge auf Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz entgegennehmen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellen. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes sind überdurchschnittlich erbrachte Leistungen im Sinne des Vereinszwecks. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12.2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag des Vereins befreit.

12.3. Ehrenvorsitzende gehören der Vorstandschaft an.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nach § 11.1. mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Münsingen, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB .
Münsingen, den 1. November 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender